



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bezirksgericht Pregarten

Tragweinerstraße 29
4230 Pregarten

Ihre Zahl/Nachricht vom C 523/91 f 21. 2. 1992	Unsere Zahl/Sachbearbeiter Rp 50/92/Bti/AHJ	Bitte Durchwahl beachten Tel. 501 05/ Fax 502 06/	4203 259	Datum 23. 06. 92
------------------------------------------------------	------------------------------------------------	---------------------------------------------------------	-------------	---------------------

Betreff
Auslegung der Klausel "Frei deutsche
Grenze" bezüglich Frachtvertrag, Fest-
stellung eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des do Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Maschinentransporten beteiligten Kreisen des Handels, der Industrie und des Verkehrs die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen zu lassen:

- "1. Erhalten Sie Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland ?
2. Übernehmen Sie von einem deutschen Auftraggeber als Fracht-

- 2 -

fürher Transportleistungen an einen österreichischen Empfänger ?

3. Welche handelsübliche Bedeutung hat die hierbei verwendete Klausel "Frei deutsche Grenze"; besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach diese Klausel bedeutet, daß der deutsche Veräußerer, der den größeren Frachtanteil im Gebiet der BRD in Auftrag gegeben und zu bezahlen hat, auch den Transportauftrag für den vom Empfänger zu zahlenden, kürzeren österreichischen Frachtanteil vergeben kann ?
4. Für den Fall der Bejahung der Frage 3: Wie kann der österreichische Erwerber verhindern, daß ein von ihm nicht beauftragter Frachtführer zu einem nicht vereinbarten Preis das Ladegut von der deutschen Grenze bis zu ihm transportiert ?"

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 167 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1. oder 2. bzw. beide dieser Fragen bejaht wurden.

79 dieser Äußerungen stammen aus dem Handel, 31 aus der Industrie und 57 aus dem Verkehr. Aus Wien kommen 74 dieser Äußerungen; der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hierbei folgendes Bild:

Die Frage 1. wurde von 56 Befragten aus dem Handel und 28 aus der Industrie bejaht. Ein Befragter aus dem Handel und 15 aus dem Verkehr bejahten die Frage 2.. 20 Befragte aus dem Handel, zwei aus der Industrie und 41 aus dem Verkehr bejahten beide diese Fragen. Drei Befragte aus dem Handel, einer aus der Industrie und einer aus dem Verkehr nahmen zu diesen beiden Fragen nicht konkrete Stellung.

Die Frage 3. wurde 25 Befragten aus dem Handel, 21 aus der Industrie und 41 aus dem Verkehr bejaht; 54 Befragte aus dem Handel,

- 3 -

zehn aus der Industrie und 16 aus dem Verkehr verneinten hingegen diese Frage.

Von jenen Befragten, die die Frage 3. bejaht haben, gaben 23 Befragte aus dem Handel, 16 aus der Industrie und 37 aus dem Verkehr an, daß der österreichische Empfänger entweder schon im Kaufvertrag oder durch nachträgliche Vereinbarung mit dem bzw Anweisung an den deutschen Veräußerer die Modalitäten des Transportes ab der österreichischen Grenze klären und bestimmen müsse. Drei Befragte aus der Industrie gaben an, daß eben der Erwerber ansonsten die Klausel "Frei Haus" oder "Ab Werk" vereinbaren müsse. Ein Befragter aus dem Handel gab an, daß der vom Empfänger nicht bestimmte oder genehmigte Frachtführer nur jene Frachtkosten für die österreichische Strecke verrechnen dürfe, die der Empfänger einem Frachtführer eigener Wahl bezahlt hätte; ein Befragter aus der Industrie gab an, daß der deutsche Veräußerer dem österreichischen Empfänger seine Versandbereitschaft bekanntgeben müsse, damit dieser die Transportfrage in Österreich kläre; ein Befragter aus dem Verkehr hält insoweit eine Vereinbarung mit dem deutschen Spediteur für notwendig, während schließlich ein Befragter aus dem Verkehr die Lösung darin sieht, daß der Erwerber die Annahme der Lieferung verweigert. Ein Befragter aus dem Handel und zwei aus dem Verkehr haben diese Frage nicht beantwortet.

Dieses Befragungsergebnis ist sohin höchst widersprüchlich; während bei Industrie und Verkehr die bejahenden Stimmen in einem Ausmaße überwiegen, daß das Bestehen eines Handelsbrauches angenommen werden könnte, ist dies beim Handel genau umgekehrt, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Beklagte im gegenständlichen Rechtsstreit dem Handel angehört.

Die Bundeskammer kommt sohin zu dem Ergebnis, daß im geschäftlichen Verkehr mit Maschinentransporten ein Handelsbrauch, wonach die Klausel "Frei deutsche Grenze" bedeutet, daß der deutsche Veräußerer, der den größeren Frachtanteil im Gebiet der BRD in

- 4 -

Auftrag gegeben und zu bezahlen hat, auch den Transportauftrag für den vom Empfänger zu zahlenden, kürzeren österreichischen Frachtanteil vergeben kann, nicht festgestellt werden kann.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

